

Letzte außergerichtliche Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte lesen Sie dieses Schreiben aufmerksam!

Zu meiner großen Verwunderung habe ich ein **weiteres** Schreiben von Ihnen erhalten.

Ich bin verärgert über Ihr Verhalten, da Sie sich scheinbar nicht die Mühe einer Überprüfung Ihres zu vermutenden Missverständnisses machen, sondern mir vorsätzlich die Rolle eines angeblichen Schuldners aufzwingen wollen!

[Ihr Vorwand, mit einer „**Eidesstattlichen Versicherung mit Strafgedinge**“, mir weitere Daten über sogar Dritte „entlocken“ zu wollen, ist mehr als fragwürdig!

Weder weiß ich mit Ihren Forderungen etwas anzufangen, noch bin ich gewillt unter dem Vorwand der Aufklärung betrügerischen Verhaltens Ihrerseits, Vermutungen über Dritte anzustellen.

Ich empfehle Ihnen, eine Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.]

Hiermit nehme ich letztmalig Bezug auf Ihre Zahlungsaufforderung vom **xx.yy.dddd7** und erkläre wiederholt, den geforderten Betrag nicht zu zahlen!

Die von Ihnen (**bzw. XY GmbH**) angebotene Dienstleistung habe ich nicht in Anspruch genommen.

Es fehlt an einem wirksamen Vertragsabschluss und ich bin mir keiner Nutzung eines kostenpflichtigen Dienstes Ihrer Unternehmung bewusst.

Sie überraschen mich einfach mit für mich ungewöhnlichen Zahlungsaufforderungen.

Hier ist bereits offensichtlich, dass darüber hinaus ein „Vertrag“ wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist, da Leistung und Gegenleistung in einem Missverhältnis zueinander stehen.

Ich weise darauf hin, dass der von Ihnen geforderte Betrag auch dann nicht zu zahlen wäre, wenn ich Ihre Dienstleistung in Anspruch genommen hätte, da ich mir keiner Kostenverpflichtung Ihnen gegenüber bewusst bin.

Zudem ignorierten Sie leider mein letztes Schreiben, in dem ich Sie doch ausdrücklich bat, dieses zu lesen!

Darin forderte ich Sie auf, mir nachzuweisen, wann und wie es zu einer übereinstimmenden Willenserklärung kam und wie Sie mich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum (z.B.) Fernabsatz belehrt bzw. mich gemäß §312e , bzw. der § 1 der BGB-Info VO informiert haben.

Da Sie ein gerichtliches Mahnverfahren anstreben, um sich einen Titel zu erwerben und ungerechtfertigt mir gegenüber finanzielle Forderungen durchzusetzen, erkläre ich Ihnen hiermit Folgendes:

Ich habe gegenüber Ihnen (**bzw. XY GmbH**) und vor Ihren Zahlungsaufforderungen keine mir bewusste Verpflichtung abgeschlossen!

Ich habe keine Anmeldung/Beauftragung getätigt!

Ich bin mir sicher, keinen Vertrag oder anderweitige Verbindlichkeit mit Ihnen o. XY GmbH abgeschlossen zu haben!

Ich widerspreche Ihnen hiermit **wiederholt** und fordere ausdrücklich den Nachweis eines angeblich abgeschlossenen Vertragsverhältnisses nach den maßgeblichen Vorschriften über Fernabsatzverträge o.a. .

Die von Ihnen angegebenen Daten meinerseits sind öffentlich und für Andere zugänglich und sind als eindeutig zuordenbare Kundenidentifizierung nicht ausreichend.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass ich vorsorglich, wegen Erklärungsirrtums (§ 119 BGB) über verkehrswesentliche Eigenschaften Ihrer Leistung und Unzugänglichkeit des Inhalt einer angeblich abgegebenen Willenserklärung, Ihre Forderung anfechten werde. Zudem wäre zu klären, ob der Tatbestand einer arglistigen Täuschung (§ 123 BGB) besteht, da Ihr Verhalten mit Kostenforderungen und Verweigern des Dialogs auf seriösem Wege dazu Anlass gibt.

Hilfswise mache ich auch von meinem Widerrufsrecht als Verbraucher Gebrauch. Ihre „Widerrufsbelehrung“ genügt meines Erachtens nicht den gesetzlichen Anforderungen, weswegen ein Widerruf auch nach Ablauf von zwei Wochen definitiv noch möglich ist.

Ich fordere Sie auf, unverzüglich meine kompletten Daten von Ihrem System zu entfernen und mir darüber eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen.

Falls doch tatsächlich Ihrerseits ein Mahnverfahren angestrebt wird, werde ich neben dem üblichen Widerspruch bei Gericht nach Erhalt des Mahnbescheids, eine Anzeige wegen vorsätzlichem Betrug veranlassen!

Ferner wäre zu prüfen, ob ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Gewinnung und Weitergabe meiner Daten vorliegt!

Ich lege Ihnen nahe, die Angelegenheit ernst zu nehmen und vernünftig zu klären.

Das vorliegende Schreiben ist selbstverständlich ohne Anerkennung von Rechtsverpflichtungen zu werten.

Weitere Folgeschreiben Ihrerseits wünsche ich grundsätzlich auf dem postalischen Weg zu erhalten.

Auf weitere Forderungsschreiben wird nicht reagiert!

Bitte bestätigen Sie mir kurz den Erhalt dieses Schreibens!

Mit freundlichem Gruß

Nicht mitsenden/schicken!

Nützliche einfach formulierte Informationen für Betroffene bei unberechtigten Zahlungsaufforderungen mit Androhung von oder bereits laufenden Inkassoverfahren

Allgemeines:

Der Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid ist die rechtliche Grundlage für einen berechtigten Gläubiger, seine Forderungen bei einem Schuldner durchzusetzen.

Dazu muss er allerdings vorab in einem gerichtlichen Mahnverfahren den Titel erwerben, dessen Kosten er als Auslösender vorab zu tragen hat, aber bei berechtigter Durchsetzung dem Schuldner auferlegen kann.

Ist der Schuld-Titel dann übrigens einmal rechtskräftig, kann dieser nicht angezweifelt oder rückgängig gemacht werden. Dieser gilt dann quasi als endgültig und das für 30 Jahre!!! Jede Änderung im Ablauf verlängert quasi die Forderung um weitere 30 Jahre! *Ignorieren ist manchmal okay, doch erreicht eine Forderung gezielt Deinen Haushalt, reagiere und zwingt die Fordernden zu Nachweisen derer Leistung und zweifle offen alles an!*

Tust Du nichts...oder zahlst einen Teilbetrag oder die geforderte Summe...hat man zwar Ruhe...

Doch genau darauf spekulieren diese Abzockerunternehmungen – daher sollte man keine Zeit verlieren!

Ablauf:

DAS MACHST DU !!!

Ohne viel Zeit zu verlieren!

Die Zahlungsaufforderung wird Ihnen zugesandt.
Meist bereits als Inkassounternehmen

Reaktion mit obiger Textvorlage als **Erstanschreiben** (Bitte entsprechend anpassen!)
(dabei sind mögliche Fehler in den Kontaktdaten mit zu übernehmen, wird dann bei einer evtl. gerichtlichen Auswertung interessant! Keine zusätzlichen Info's offenbaren!)

Es ist auch zu empfehlen, dass Du hier die Verbraucherzentrale kontaktierst, eine Mail schickst und Dir Nachweise aufhebst! Das unterstützt Deine Glaubwürdigkeit.

Zweites Schreiben meist mit Kopie einer **Eidesstattlichen Versicherung**

Diese **nicht unterschreiben!**

Zweitschreiben wieder mit obiger Textvorlage **als Letzte Mitteilung** im verschärften Ton. Thematik bleibt inhaltlich gleich. (Bitte wieder entsprechend anpassen!)

als Email, Einschreiben (Daten/Kopien aufheben!)

Meist kommt dann genau hier ein „Abzocke-Verfahren“ zum Stehen!

Denn jetzt muss der angebliche Gläubiger ein Vollstreckungsverfahren auf eigene Kosten beantragen.

Geht es um Hauptforderungen um/unter 100 EUR ist hier definitiv der vorzustreckende Kostenanteil für einen „Abzocke-Gläubiger“ zu hoch.

Denn nun kämen mit der Beantragung beim Vollstreckungsgericht Dritte in's Spiel und die Fakten auf den Prüfstand!

Bis hierher kannst Du durchaus eventuell alles alleine mithilfe der Vorlage u. Informationen ohne einen Anwalt lösen!

.....

Doch nun besteht ein angeblicher Gläubiger auf seine Forderungen und beantragt einen Mahnbescheid beim zuständigen Gericht.

Nun läuft *das gerichtliche Mahnverfahren...*

Du erhältst einen amtlichen Mahnbescheid

JETZT NICHTS IGNORIEREN – GENAU ÜBERLEGEN UND SOFORT ANWALT KONTAKTIEREN!

IMMER WENN EIN GERICHTLICHES BZW. AMTLICHER BESCHIED ALS UNGEWRECHTFERTIGT EMPFUNDEN WIRD, und nichts damit anzufangen weißt - unbedingt einen Anwalt kontaktieren.

Kein Geld, um Anwalt zu bezahlen? Auf zum Bürger- o. Ordnungsamt!!!
(Prozesskostenbeihilfe beantragen! [für die Deutschen ...was macht Ihr Schweizer, Österreicher ????? ;-)) – Danach umgehend Anwalt aufsuchen!)

Sobald nun doch ein gerichtlich bestätigter Mahnbescheid eintrifft, ist spätestens hier definitiv ein Anwalt einzuschalten, der mit einem gemeinsam **innerhalb von 10 Tagen Widerspruch beim Vollstreckungsgericht einlegen muss, um den Titel nicht rechtskräftig werden zu lassen!!!**

...wenn das Verfahren dann nicht zum Stehen kommt, liegt es daran, dass der Gläubiger nun die Klage eingereicht hat. Jetzt lasse Deinen Anwalt für Dein Recht arbeiten!

Das Gericht prüft nicht die Höhe oder Berechtigung einer Forderung, und klärt auch keine Ratenzahlungsvereinbarungen!

Deshalb lasse die Forderung besser von Deinem Anwalt in allen Details prüfen!

Beachte bitte, dass man nicht bei Gläubigern oder deren Anwälten Wider- o. Einsprüche einlegt. Das wäre nur Papierverschwendung! Wider- o. Einsprüche werden dagegen beim zuständigen Gericht mithilfe eines Anwalts eingereicht!

...doch der Fordernde (Gläubiger) setzt sich durch...

Nun kommt zu allem noch ein Vollstreckungsbescheid!

Auch hier muss der Anwalt umgehend **innerhalb weniger Tage Einspruch** erheben!

...doch es wird dann härter!

Es läuft neben dem laufenden Prozess, den nun der Gläubiger durch eine Klage erwirkt hat, weiter die Vollstreckungsmaßnahme, scheinbar als Vorsichtsmaßnahme, falls man doch der Schuldner ist.

Wie das im Einzelnen läuft?

...Das musst Du wohl vorab aushandeln!

Verliert der Gläubiger aber diesen Prozess, muss er alles zurückzahlen und trägt alle Kosten!

Generell ist Ruhe zu bewahren und immer zu empfehlen einen Anwalt einzuschalten, da die hier vorliegenden Informationen selbstverständlich nicht als Rechtsberatung dienen und auch nicht gewährleistet werden können, da es individuelle Optionen im einzelnen Fall gibt.

Die Informationen basieren auf eigenen Recherchen, Befragungen, Gesprächen, Erfahrungen Bekannter u. Hörensagen etc.!

Aber es scheint zu funktionieren... ;-)

Ich hoffe, ich konnte helfen...

Hagen - text-vorlagen.de